

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbrechtingen

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)
vom 20.02.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 20.02.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen und ihrer Abteilungen in den Teilorten (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung, der Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag „Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Heidenheim über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. Brandsicherheitswachen werden mindestens mit drei Stunden abgerechnet, ab der angefangenen 4. Stunden gilt die halbstundenweise Abrechnung wie zuvor genannt.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. März 2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 30.01.2014 außer Kraft.

Herbrechtingen, den 20.02.2025

Daniel Vogt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Kostenersatzverzeichnis für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbrechtingen**
(Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS der Stadt Herbrechtingen)

Der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen hat am 20.02.2025 beschlossen, für die Feuerwehr Herbrechtingen folgende Kostensätze zu erheben:

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 22,79 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 20,00 Euro |

(Der Mindestabrechnungsumfang beträgt drei Stunden.)

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2024).

Typ	Standort	Fahrzeug	Kennzeichen	Stundensatz
Einsatzleitwagen	Herbrechtingen	ELW 1	HDH - H 790	98,00 €
Einsatzleitwagen (Führungsgruppe Landkreis)	Herbrechtingen	ELW 1	HDH - H 2211	98,00 €
Mannschaftstransportwagen	Herbrechtingen	MTW	HDH - HE 119	34,00 €
Mannschaftstransportwagen	Bolheim	MTW	HDH - HE 219	34,00 €
Mannschaftstransportwagen	Bissingen	MTW	HDH - HE 319	34,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	Herbrechtingen	HLF 20	HDH - HE 146	236,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	Bissingen	HLF 10	HDH - HE 343	198,00 €
Tanklöschfahrzeug 3000	Herbrechtingen	TLF 20/30-2	HDH - H 510	172,00 €
Gerätewagen-Transport mehr als 9000 kg	Herbrechtingen	GW-T	HDH - H 740	143,00 €
Löschgruppenfahrzeug	Bolheim	LF 10	HDH - H 6765	172,00 €
Löschgruppenfahrzeug	Bissingen	LF 8/6	HDH - TF 116	128,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug - W	Hausen	TSF-W	HDH - HE 448	99,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Bei Neuanschaffungen ist die Verordnung des Innenministeriums für den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW) verbindlich anzuwenden und die neu beschafften Fahrzeuge in die vorab genannte Liste aufzunehmen.

Außer Dienst gestellte Fahrzeuge sind in der Liste zu streichen.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

4. Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage

Pauschale

max. 1.500 €/Einsatz¹

Herbrechtingen, den

Daniel Vogt
Bürgermeister

¹ Es werden die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe der Pauschale verrechnet; darüberhinausgehende Kosten sind mit der Pauschale abgegolten.